

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluß des Landtags vom 19. Dezember 1995 zu Drucksachen 12/4536/
6587 (Plenarprotokoll 12/123, S. 9668)

Parkerleichterung für Schwerbehinderte

I.

Der Landtag hat in der Sitzung vom 19. Dezember 1995 festgestellt, daß die Vorschriften über die Parkerleichterungen für Schwerbehinderte zu Härtefällen führen können, weil bestimmte Personen mit Behinderungen nicht zu dem Personenkreis gehören, die Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können.

Vor diesem Hintergrund hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, mit einer Initiative des Bundesrates auf die Bundesregierung einzuwirken, die Straßenverkehrsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen mit dem Ziel zu ändern, weitere Personen mit Behinderungen, insbesondere Stoma-Träger, Morbus-Crohn-Erkrankte, sonstige Magen- und Darmerkrankte, bestimmte Hirn- und Rückenmarkverletzte, MS-Erkrankte, Ohnhänder bzw. Contergangeschädigte mit entsprechender Behinderung, in den Kreis der Berechtigten einzubeziehen.

Schließlich sollen nach dem Beschluß des Landtags die Verwaltungsverfahren zur Ausstellung des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich Gehbehinderte) noch weiter vereinfacht werden.

II.

Die mit dem Landtagsbeschluß aufgegriffene Problematik und Zielsetzung ist der Landesregierung seit längerer Zeit bekannt. Die insbesondere von dem Landesbehindertenbeauftragten gewünschte Erweiterung des Kreises der Behinderten, die Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können, ist im Bund/Länder-Fachausschuß „Straßenverkehrsordnung“ auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz wiederholt Gegenstand der Beratung gewesen.

Eine Aufnahme weiterer Personen mit den auch im Beschluß des Landtags vom 19. Dezember 1995 genannten Erkrankungen oder Behinderungen ist hierbei sowohl vom Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als auch von den Vertretern der Bundesländer abgelehnt worden.

Entscheidend für die Ablehnung war das Argument, daß Parkplätze für Schwerbehinderte nicht beliebig vermehrt werden können und daß die Ausweitung des berechtigten Personenkreises eindeutig zu Lasten derer geht, die als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung dringend auf Parkerleichterungen angewiesen sind. Hierzu gehören Gehbehinderte, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können, z. B. Querschnittsgelähmte, Doppelschenkelamputierte oder Hüftexartikulierte sowie einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen.

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 18. März 1996 übersandt.
Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

b. w.

Die Verwaltungsvorschrift sieht vor, daß auch andere Schwerbehinderte nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis mit außergewöhnlicher Gehbehinderung gleichgestellt werden können. Das Landesversorgungsamt vertritt jedoch die Auffassung, daß eine derartige Gleichstellung aus versorgungsärztlicher Sicht nicht generell zu rechtfertigen sei.

Im übrigen haben die Straßenverkehrsbehörden bereits jetzt nach § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung die Möglichkeit, Behinderten auch ohne außergewöhnliche Gehbehinderung im Wege der konkreten Einzelfallentscheidung Ausnahmegenehmigungen zur Erleichterung des Parkens zu erteilen, z. B. Ausnahmen zum Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot. Von dieser Möglichkeit machen die Straßenverkehrsbehörden nach Kenntnis der Landesregierung auch Gebrauch.

Dessenungeachtet wird die Landesregierung bei nächster Gelegenheit eine anstehende Änderung der Straßenverkehrsordnung zum Anlaß nehmen, im zuständigen Ausschuß für Verkehr und Post des Bundesrates nochmals eine Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 19. Dezember 1995 zu beantragen. Die Landesregierung wird den Landtag auf der Grundlage eines Berichtes des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau nach sechs Monaten über das Ergebnis der Bemühungen und eventuelle weitere Initiativen unterrichten.

III.

Was die Verwaltungsabläufe anlangt, hat die Landesregierung bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe durchgeführt.

Hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens zur Ausstellung des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich Gehbehinderte) ist darauf hinzuweisen, daß das bisherige Genehmigungsverfahren bereits 1992 unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten vereinfacht werden konnte und sich bewährt hat.

Ein schwerbehinderter Bürger, der beim Versorgungsamt den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ beantragt, erhält bei einem positiven Bescheid des Versorgungsamtes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde den Berechtigungsausweis für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen, ohne nochmals den Weg zum Rathaus oder zur Kreisverwaltung machen zu müssen. Gegenüber der früheren Regelung bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens.